



19. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

September 2019

1. Abwägung

1.1 Ergebnisse der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB (Offenlage)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit von 11.06.2019 bis 10.07.2019 stattgefunden. Es ist eine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.

Stellungnahme 1: Rechtsanwalt eines Bürgers	
Schreiben vom 28.06.2019	Bewertung der Stellungnahme
<p>1 Pietät Es erscheint sehr fragwürdig und ethisch grenzwertig, den seit Jahrzehnten (oder wesentlich länger) bestehenden Friedhof in die gedachte westliche Richtung nicht zu erweitern, sondern in fast unmittelbarer Nachbarschaft eine Einrichtung der Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Kindergarten mit dazugehörigen Einrichtungen und Nebenanlagen) zu planen; es sei denn, es entspricht dem politischen Willen der Mehrheit des Stadtrats, beendetes und beginnendes menschliches Leben in realistischer Weise nebeneinander zu planen und existieren zu lassen. Freilich hat dieser Gesichtspunkt keine unmittelbare bauplanungsrechtliche/juristische Qualität, er ist aber durchaus von allgemeiner Bedeutung und wird in der Abwägung des Stadtrats zu berücksichtigen sein.</p>	<p>Die Stadt Frankenthal unterliegt derzeit einem großen Druck bzgl. der Schaffung neuer Kindertagesstättenplätze. Zur Deckung des Bedarfs sind nach derzeitigen Schätzungen mindestens drei neue Kindertagesstätten zu errichten. Vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurden seitens der Stadtverwaltung mehrere Standorte geprüft. Die Friedhofserweiterungsfläche im Stadtteil Mörsch wird nicht mehr benötigt. Auf dieser Erweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung sowie eine städtische Kindertagesstätte geschaffen werden. Die bestehende Nachfrage nach Wohnraum sowie nach Plätzen in Kindertagesstätten kann hier mittels einer Flächenumwandlung und eines Lückenschlusses am Ortsrand gedeckt werden. In den bestehenden Friedhof wird im Zuge der Planung nicht eingegriffen. Die möglichen Nutzungskonflikte von Kita und Friedhof werden im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt durch die Anordnung der Frei-/Spielfläche der Kita nach Westen und dem Gebäude im Osten als optische Trennwirkung sowie Minderung des Einwirkens von Kinder-„Lärm“ auf den Friedhof.</p>
<p>2 Zivilrechtliche Zweckbestimmung Juristischen (zivilrechtlichen) Kategorien zuzuordnen ist allerdings die (Rechts-) Tatsache, dass das zur Planung vorgesehene Grundstück/die vorgesehenen Grundstücke von einer inzwischen verstorbenen Frankenthaler Bürgerin der Gemeinde durch Übergabevertrag/Schenkung oder Vermächtnis übertragen worden ist mit der Bestimmung, dass die Fläche ausschließlich zur Erweiterung des vorhandenen Friedhofs genutzt werden soll. Eine davon abweichende Nutzung - wie sie nunmehr mit dem Gemeinbedarfsgebiet und den Doppelhäusern beabsichtigt ist - missachtet und widerspricht dem Willen der „Stifterin“. Auch dies ist bei der Abwägung durch den Stadtrat sicherlich in angemessener und auch juristisch zutreffender Weise zu bewerten.</p>	<p>Der Stadtverwaltung liegen derzeit keine Informationen und Verträge zu einer Schenkung des Grundstücks vor. Die Stadt ist seit Entstehung des Flurstücks (440/1) im Jahre 1981 Eigentümerin. Es entstand durch Teilung des Flurstücks 440 in die Flurstücke 440/1 und 440/2. 440/2 wurde mittlerweile in die Flurstücke 440/3 und 440/4 weiteraufgeteilt, die nun beide in Privatbesitz sind. Das Flurstück 440 ist 1964 im Rahmen der Flurbereinigung entstanden. Die Sachlage wird im weiteren Verfahren, vor Satzungsbeschluss, endgültig geklärt.</p>
<p>3 Künftige Friedhofserweiterungen Das Plangebiet ist bislang nach § 35 Abs. 1 als</p>	<p>Nach derzeitigen Schätzungen bzgl. der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung wird die Fried-</p>

Stellungnahme 1: Rechtsanwalt eines Bürgers	
Schreiben vom 28.06.2019	Bewertung der Stellungnahme
<p>Außenbereich (landwirtschaftliche Fläche bzw. Grünfläche - Friedhofserweiterung-) zu bewerten. Offenbar hat die Stadt Frankenthal Erkenntnisse über die künftige Bevölkerungsentwicklung bzw. Sterberate in Frankenthal bzw. im Stadtteil Mörsch, die eine Vorhaltung des Planungsgebiets für eine Friedhofserweiterung in der Zukunft entbehrlich machen. Ob der Bedarf tatsächlich fachlich geprüft und berücksichtigt ist, kann von uns nicht beurteilt werden, erscheint zumindest auf den ersten Blick kurzfristig. Auch hiermit wird sich das Gremium zu befassen haben und zu einer angemessenen Entscheidung gelangen.</p>	<p>hofserweiterungsfläche im Stadtteil Mörsch nicht mehr benötigt.</p> <p>Ursache dafür ist insbesondere die zunehmende Zahl an Urnenbestattungen, wodurch sich der Flächenbedarf eines Friedhofes erheblich reduziert.</p>
<p>4 Straßenlärm Bisher grenzt das Grundstück des Mandanten unmittelbar an den bestehenden Parkplatz/den vorhandenen Wendehammer an und ist ausreichend und vollständig erschlossen. Künftig soll eine Straße (teilweise verkehrsberuhigt) errichtet werden, die zu bestimmten „Stoßzeiten“ (Vorfahrt von „Eltern-Taxis“) durchaus zu berücksichtigende Kfz-Geräusche auf das Grundstück einwirken lassen. Die Belastungen, insbesondere durch Lärm und Abgase sind dem Mandanten nicht zuzumuten, ganz abgesehen davon, dass er mit der Heranziehung zu Straßenerschließungsbeiträgen rechnen muss, ohne „echte“ Erschließungsvorteile zu haben. Der bestehende Parkplatz/Wendehammer reicht vollkommen für seine Kfz Erschließung aus.</p>	<p>Der Stadt Frankenthal ist bewusst, dass sich durch die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan und der darauf aufbauenden Bebauung das Verkehrsaufkommen im näheren Umfeld der Planung erhöhen wird.</p> <p>Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes jedoch nicht derart grundlegender Natur, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. Fläche für Gemeinbedarf entgegenstehen würden.</p> <p>Die mögliche Heranziehung zu Straßenerschließungsbeiträgen liegt nicht im Regelungsbereich eines Flächennutzungsplanes. Dies ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
<p>5 Autobahnlärm/überörtlicher Lärmschutz Die Stadt hat eine Schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro für Bauphysik Malo, Bad Dürkheim) erstellen lassen, die für die Planung zu sehr problematischen Ergebnissen gelangt. Auszugsweise heißt es dort (Untersuchungsbericht vom 23. September 2017, die möglicherweise zwischenzeitlich bereits überholt sind): <i>„Innerhalb des Plangebiets werden die Schall/technischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 für ein Allgemeines Wohngebiet im Tag- und Nachtzeitraum von den einwirkenden Verkehrsgerauschen überschritten, insbesondere im Nachtzeitraum werden auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet um ca. 5 dB überschritten. Es kann in der Abwägung jedoch davon ausgegangen werden, dass dennoch gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Dies ist damit begründet, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet von tags IGW = 64 dB(A) und nachts IGW = 54 dB(A) eingehalten oder nur knapp überschritten werden.</i> ...</p>	<p>Der Stadt Frankenthal ist bewusst, dass es durch die Nähe des Plangebietes zur Autobahn A6 zu Immissionen kommen kann. Aufgrund dessen wurde zum Bebauungsplan ein Schallgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zwar überschritten werden, dass die Überschreitungen jedoch nicht derart grundlegender Natur sind, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. Fläche für Gemeinbedarf entgegenstehen würden. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt. Dort wird geregelt, dass bauliche Nutzungen nur zulässig sind, wenn die nach Norden und Osten ausgerichteten Außenbauteile von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gemäß Lärmpegelbereich IV dimensioniert werden.</p>

Stellungnahme 1: Rechtsanwalt eines Bürgers	
Schreiben vom 28.06.2019	Bewertung der Stellungnahme
<p><i>Die wirksamere Variante ist die Errichtung einer Schallschutzwand entlang der A 6, gegebenenfalls auch noch höher als unter Nr. 6. 5. 2 dieses Berichtes beschrieben. Mit dieser Maßnahme würden die geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet im Tagzeitraum um mehr als 1 dB unterschritten werden und die geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Mischgebiet Im Nachtzeitraum um mehr als 2 dB unterschritten werden."</i></p> <p>Im Ergebnis heißt dies, dass ohne Errichtung einer massiven Schallschutzwand (entweder unmittelbar am geplanten Baugebiet oder (laut Gutachter noch geeigneter) entlang der Autobahn durch eine Erhöhung bzw. Neuerrichtung einer Schallschutzwand die Lärmrichtwerte/Lärmwerte nicht eingehalten werden könnten. Ohne Schallschutzwände sind diese Vorgaben der 16. BImSchG nicht einhaltbar. Zwar werden keine den Gesundheitsschutz (also eine sehr hohe von der Rechtsprechung markierte Obergrenze) tangierende Werte überschritten. Bei einer Neuplanung ist es aber völlig unangemessen, von dem Gesundheitsschutz als höchste Zumutbarkeitsschwelle als Orientierungswert auszugehen, sondern von gesetzlichen Lärmwerten. Da durch die Errichtung geeigneter Lärmschutzwände den Lärmwerten /Lärmrichtwerten Genüge getan würde, ist in der Planung auf die Vorschläge des Gutachters zwingend zurückzukommen. Eine im Ergebnis andersartige Abwägung wäre evident fehlerhaft.</p>	
<p>5.1 Unser Mandant besteht auf Einhaltung der gesetzlichen Lärmwerte und wird im Falle einer Weiterführung der Planungen weiterhin von seinen Rechten Gebrauch machen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.2 Der Stadtrat sollte auch im Interesse und in Verantwortung für die künftigen Bewohner der geplanten Doppelhäuser und vor allem die Kinder den Lärmaspekt sehr ernst nehmen und auf Einhaltung der im Gutachten dargestellten normierten Grenzen bestehen.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
<p>5.3 Die Planung ist insgesamt aus Lärmschutzgründen so nicht realisierbar. Unabhängig davon wäre die Errichtung von Lärmschutzwänden für die geringe Zahl von Wohngebäuden zumindest vollkommen überzogen und unverhältnismäßig.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Stadt Frankenthal hält am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung fest.</p>	

1.2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB hat in der Zeit von 06.06.2019 bis 10.07.2019 stattgefunden.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die beteiligten Behörden sowie deren Reaktion.

Nr.	Name	Anregungen zur FNP-Änderung		Datum
		ja	nein	
1.	Abt. 32 Ordnungs- und Umweltschutzamt			
2.	Abt. 32 Öffentliche Ordnung, Untere Naturschutzbehörde			
3.	Abt. 32-3 Brand- und Katastrophenschutz			
4.	Abt. 321 Öffentliche Ordnung, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde			
5.	Abt. 413 Untere Denkmalschutzbehörde		X	28.06.2019
6.	Abt. 61-4 Stadtbauamt - Bauordnung			
7.	Amprion GmbH		X	14.05.2019
8.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht		X	12.06.2019
9.	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)			
10.	Creos Deutschland GmbH		X	07.06.2019
11.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		X	07.06.2019
12.	Bundeseisenbahnvermögen, Karlsruhe		X	07.06.2019
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH			
14.	Deutscher Wetterdienst		X	24.06.2019
15.	DFS Deutsche Flugsicherung		X	03.07.2019
16.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum		X	11.06.2019
17.	Eisenbahn-Bundesamt		X	17.06.2019
18.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH		X	11.06.2019
19.	Feuerwehr Frankenthal		X	12.06.2019
20.	GASCADE Gastransport GmbH		X	13.06.2019
21.	Generaldirektion Kulturelles Erbe- Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer		X	18.06.2019
22.	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-		X	12.06.2019

Nr.	Name	Anregungen zur FNP-Änderung		Datum
		ja	nein	
23.	Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesdenkmalpflege		X	24.05.2019
24.	Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach		X	08.05.2019
25.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Abt. Kreisverwaltung			
26.	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Abt. Umwelt und Planung			
27.	Landesamt für Geologie und Bergbau		X	08.07.2019
28.	Landesbetrieb Mobilität Dahn		X	01.07.2019
29.	Landesbetrieb Mobilität Speyer	X		01.07.2019
30.	Landesbetrieb Mobilität Worms		X	11.06.2019
31.	Landesverband RLP d.Dt. Wanderverbandes		X	28.06.2019
32.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		X	01.08.2019
33.	Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, Abteilung 9, Breitband-Kompetenzzentrum		X	13.06.2019
34.	Naturschutzbund Deutschland	X		09.07.2019
35.	Telefonica Germany		X	26.06.2019
36.	NGN Fiber Network AG		X	07.06.2019
37.	Pfalzkom-Manet		X	18.06.2019
38.	Rhein-Main-Rohrleitungstransport-Gesellschaft		X	08.05.2019
39.	SGD Süd - Obere Landesplanungsbehörde			
40.	SGD Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht		X	07.06.2019
41.	SGD Süd - Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde			
42.	SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	X		26.06.2019
43.	Stadt Ludwigshafen am Rhein		X	11.06.2019
44.	Stadtverwaltung Worms		X	14.06.2019
45.	Stadtverwaltung Mannheim			
46.	Stadtwerke Frankenthal GmbH			
47.	Verband Region Rhein-Neckar			
48.	Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim-Heßheim		X	12.06.2019
49.	Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf		X	06.06.2019
50.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar, Abt. Planen		X	08.07.2019

Nr.	Name	Anregungen zur FNP-Änderung		Datum
		ja	nein	
51.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.		X	03.07.2019
52.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		X	21.06.2019
53.	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH		X	03.07.2019
54.	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz		X	13.06.2019
55.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankenthal		X	06.06.2019
56.	BASF, Group Real Estate Management		X	06.06.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange geantwortet und allgemeine Hinweise bzw. Anregungen gegeben:

Träger öffentlicher Belange u. sonst. Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>Nr. 38 Landesbetrieb Mobilität Speyer</p>	<p>Das Plangenbiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Mörsch. In einer Entfernung von ca. 200 m verläuft die A 6.</p> <p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu der o.g. Bauleitplanung der Stadt Frankenthal Stellung genommen:</p> <p>Flächennutzungsplan</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits vom Grundsatz her keine Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.</p>
<p>Nr. 43 Naturschutzbund Deutschland, mit Schreiben vom 09.07.2019</p>	<p>Der NABU kann dem Bebauungsplan nur mit Einschränkungen zustimmen. Der Baumbestand, insbesondere die Linden, sind sowohl für das Kleinklima als auch den Artenbestand, insbesondere Insekten und Vögel, wichtig und erhaltenswert. Eine Fällung der Linden sollte unbedingt vermieden werden.</p> <p>Wo Bäume unbedingt entfernt werden müssen, ist sofort für gleichwertigen Ausgleich zu sorgen. Eine Bepflanzung der Grünflächen mit heimischen Hecken und Gehölzen ist vorzuschreiben und eine Versiegelung durch Steingärten zu verhindern.</p> <p>Die Einschätzung bezüglich Reptilien der artenschutzrechtlichen Vorprüfung können wir nicht nachvollziehen. Es wurden Annahmen nur aufgrund der Habitatsstruktur getroffen, jedoch wären hier mehrfache Begehungen zu relevanten Zeiten notwendig, um eine sichere Aussage zu treffen. Das Gebiet ist geeignet für sowohl Zaun- als auch Mauereidechsen, die Ringelnatter kommt im Umfeld ebenfalls vor und könnte auf dieser Fläche zu finden sein.</p> <p>Als Landhabitat kommt es ebenso für Erd- und Wechselkröte in Betracht, sowie für Teich- und Bergmolch, die alle in der näheren Umgebung zu finden sind.</p> <p>Erst nach Vorliegen eines genaueren Artenschutzgutachtens mit Prüfung auf diese z.T. streng geschützten Arten (FFH Anhang IV) können wir eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Solange kein Nachweis über die Abwesenheit der oben genannten Arten vorliegt, dürfen Tiefbaumaßnahmen keinesfalls während der</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p> <p>Bezüglich der noch offenen Punkte bzgl. des Artenschutzes sowie der Überarbeitung des Artenschutzgutachtens soll im weiteren Verfahren eine Abstimmung zwischen Stadtverwaltung, Artenschutzgutachter und Naturschutzbund stattfinden.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p> <p>Bezüglich der noch offenen Punkte bzgl. des Artenschutzes sowie bezüglich der Überarbeitung des Artenschutzgutachtens soll vor der Offenlage eine Abstimmung zwischen Stadtverwaltung, Artenschutzgutachter und Naturschutzbund stattfinden.</p>

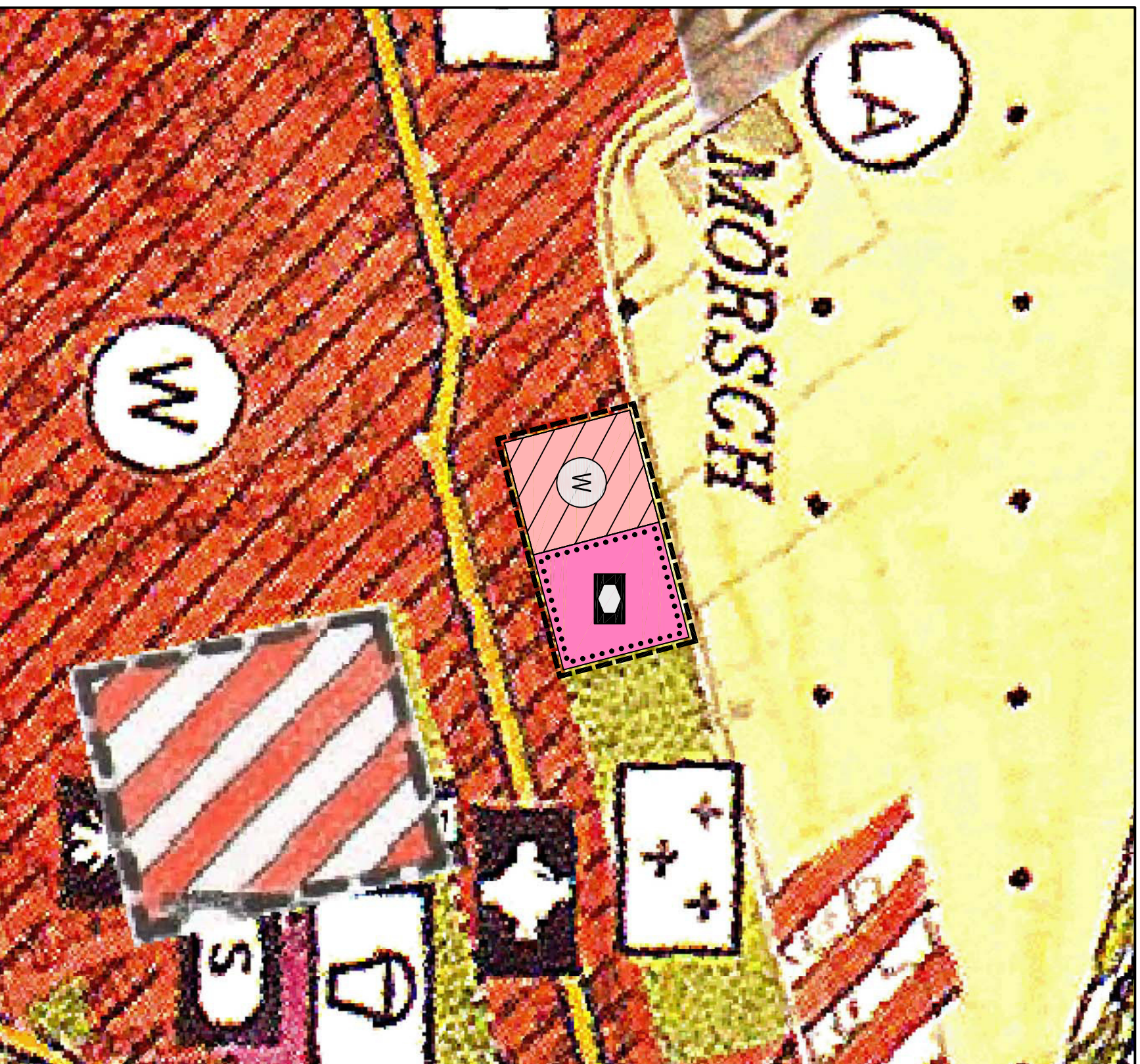
	<p>Winterruhe dieser Arten (Oktober bis einschließlich März) durchgeführt werden.</p>	<p>Beschluss: Änderungserfordernisse am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.</p>
<p>Nr. 46 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht</p>	<p>Mit Schreiben vom 06.06.2019 teilen Sie u.a. mit, dass die Hauptproblematik im Bereich des Verkehrslärms liegt (Autobahn A6). Für die Gewerbeaufsicht ist keine Zuständigkeit bezüglich des Verkehrslärms gegeben. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass direkt angrenzend an das geplante WA Gebiet der Dachdeckerbetrieb Gräfenstein (Kastanienweg 2a) vorhanden ist. Ggf. sollte dies in Bezug auf mögliche Nachbarschaftskonflikte in der weiteren Planung gedacht werden.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten. Beschluss: Änderungserfordernisse am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.</p>
<p>Nr. 50 SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz</p>	<p><u>1. Ver- und Entsorgung</u> Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Entsorgung ist durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sicherzustellen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
	<p><u>2. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Hinsichtlich der Beseitigung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze) welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfällt, gilt § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Es gelten grundsätzlich folgende Prioritäten: Versickerung, vor Rückhalt, vor Ableitung. Es ist eine Entwässerungsplanung aufzustellen und diese frühzeitig mit mir abzustimmen. Es sind ggf. wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
	<p><u>3. Bodenschutz</u> Sollten bei Ihnen jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Alt- Ablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdäch-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>

	<p>tige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitten wir um Mitteilung.</p>	
	<p><u>4. Stellplätze</u> Stellplätze sind nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen) herzustellen, um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
	<p><u>6. Auffüllungen</u> In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist folgendes zu beachten: Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX- Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
	<p><u>7. Temporäre Grundwasserabsenkungen</u> Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
	<p><u>8. Unterkellerung</u> Da nicht auszuschließen ist, dass das Grundwasser bei einer Unterkellerung tangiert wird, und da nach unseren Kenntnissen durchaus höhere Grundwasserstände möglich sind empfehlen wir Keller (falls vorgesehen) wasserdicht auszuführen. Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wirtschaftlich nicht zu vertreten.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>

	<p><u>9. Rheinniederung</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der durch Deiche und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu dem Bebauungsplan sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.</p> <p>Mit der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz wird verstärkt dem Leitbild einer nachhaltigen Hochwasservorsorge in der Region, durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz entsprochen.</p> <p>Bei der Fläche zwischen Hochwasserschutzanlage und Hochufer handelt es sich um ein solches Vorbehaltsgebiet. Die Siedlungsgebiete werden zwar von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz ausgenommen, jedoch können auch diese bei Extremereignissen überschwemmt werden.</p> <p>In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen am Rhein sollen entsprechend dem „Hochwasseraktionsplan Rhein“ der IKSR die Schadensrisiken gemindert werden.</p> <p>Aufgrund des enormen Schadenspotentials bei extremen Hochwasserereignissen, sowie der Gefahr für Leib und Leben, auch hinter den Hochwasserschutzanlagen, ist in dem Bebauungsplan auf eine Minderung der Schadensrisiken, durch angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken.</p> <p>Im Sinne der Bau- und Hochwasservorsorge, hat eine angepasste Bauweise oder Nutzung zur Reduzierung des Schadenspotentials zu erfolgen.</p> <p>Auf die einschlägige Literatur und Internetlinke wird verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land unter - ein Ratgeber für Hochwassergefährdete und solche, die es nicht werden wollen (Hrsg: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz 2008, 1. Auflage; www.wasser.rlp.de >Hochwasser) • Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge (August 2016) Hrsg: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; www.fib-bund.de 	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
	<p><u>10. Sonstiges</u></p> <p>Spätestens im Baugenehmigungsverfahren für die geplante Kinderta-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Anregung bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennut-</p>

	<p>gestätte bitte ich um Mitteilung, ob ein Umgang mit dem Medium Wasser vorgesehen ist (Spielgeräte etc.). Ist das der Fall, sind weitere Auskünfte erforderlich.</p>	<p>zungsplans. Sie ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p>
	<p><u>Abschließende Beurteilung</u> Unter Beachtung der Punkte 1-10 dieser Stellungnahme bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwände. Nur das Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuleiten. Insbesondere die Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser ist bei dem Entwässerungskonzept detailliert zu untersuchen (ggf. hydrogeologische Nachweise). Das Entwässerungskonzept für das Baugebiet „Mörsch - westlich des Friedhofes“ ist aufzustellen und rechtzeitig mit mir abzustimmen (ggf. wasserrechtliche Erlaubnisverfahren).</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: Änderungserfordernisse am Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.</p>

STADT FRANKENTHAL 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES IM BEREICH "MÖRSCH, WESTLICH DES FRIEDHOFS"



VERFAHRENSVERMERKE





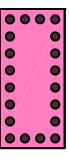
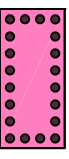






1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB
3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB vor:
bis:
4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
6. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vor:
bis:
7. Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen, wurde in der Sitzung am Beschluss gefasst.
8. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB
Frankenthal, den
9. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.
Frankenthal, den
10. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Frankenthal, den

Martin Heblich
Oberbürgermeister

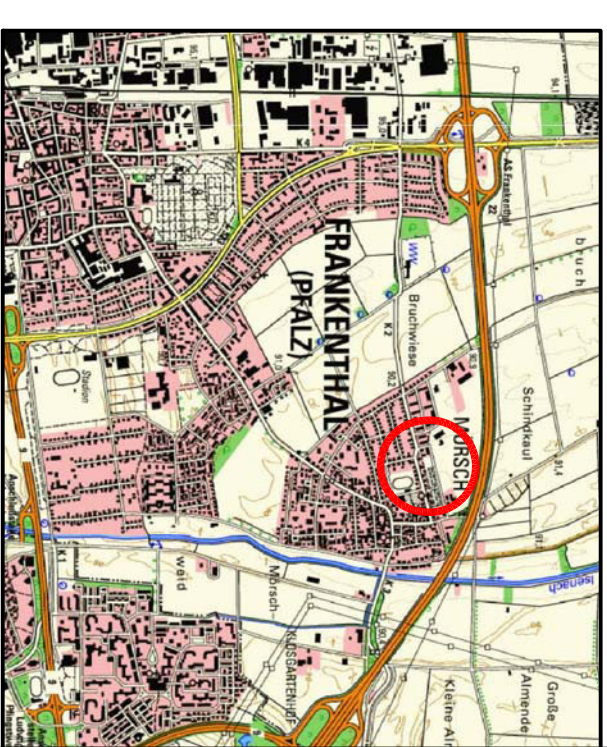
Martin Heblich
Oberbürgermeister

Martin Heblich
Oberbürgermeister

LEGENDE

- | | | | |
|---|-----------------------|---|---|
|  | BESTAND
BAUFLÄCHEN |  | PLANUNG |
|  | |  | Wohnbaufläche |
|  | |  | Fläche für Gemeinbedarf |
|  | |  | Kinderbetreuung |
|  | GRÜNFLÄCHEN |  | Grünfläche |
|  | |  | Geltungsbereich des Änderungsplanes zum Flächennutzungsplan |

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



O.M.



PLANUNGSBÜRO PISKE Telefon 06 21 / 54 50 31 info@piske.com www.piske.com		BAUH. Stadt Frankenthal	
PLAN Änderungsplan		PROJ. NR. 1723	
PROJEKT 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Mörtsch, westlich des Friedhofs"		BEARB. De	
BAUH. A3		PLAN NR. FNPÄ	
DATUM Okt. 2019		MASSTB 1:2000	



ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "Mörsch – Westlich des Friedhofes"

BEGRÜNDUNG

Oktober 2019

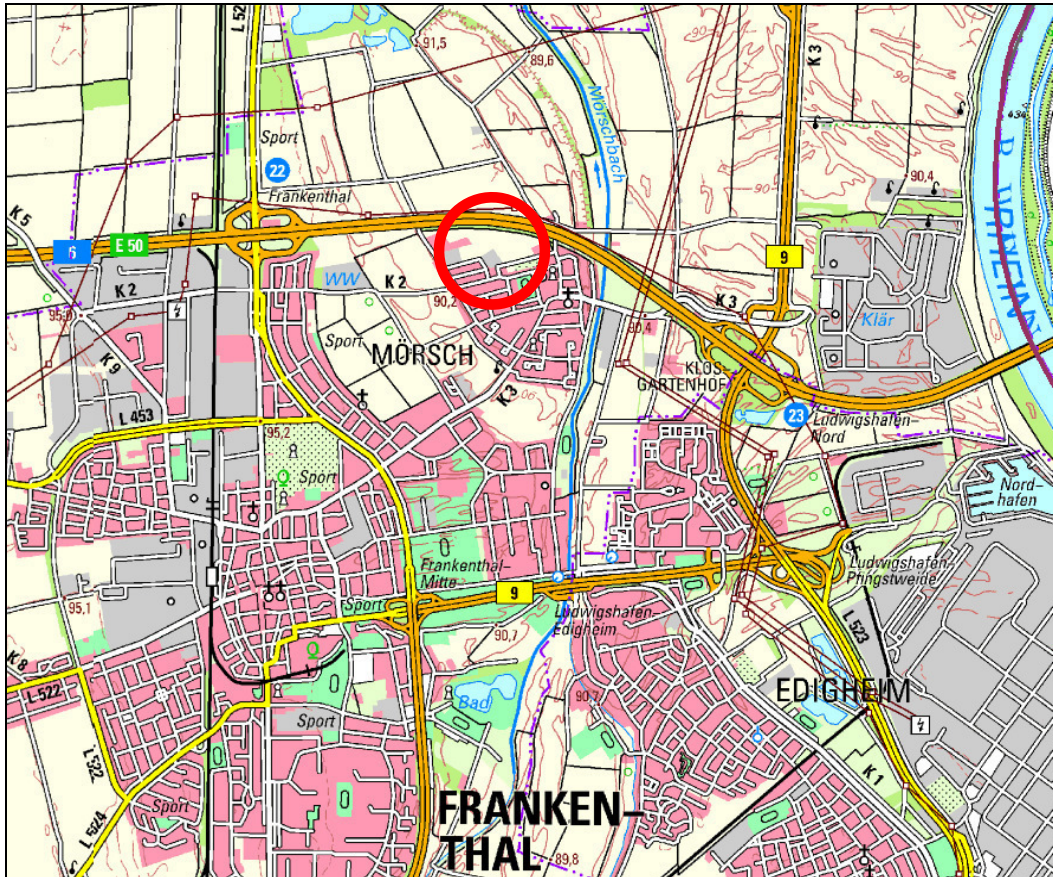
Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
2. Erfordernis der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung	5
3. Vorgaben übergeordneter Planungen	5
3.1 Regionalplan	5
3.2 Schutzgebiete	5
3.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan	5
4. Planung	6
4.1 Änderung der Darstellung	6
4.2 Verkehrserschließung	6
4.3 Ver- und Entsorgung	7
4.4 Klimaschutz und Klimaanpassung	7
5. Grünordnung	8
5.1 Artenschutz	8
6. Umweltbericht	10
6.1 Beschreibung der Planung	10
6.1.1 Anlass und Aufgabenstellung	10
6.1.2 Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes	10
6.1.3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	10
6.1.4 Flächenbedarf der Planung	11
6.2 Übergeordnete Vorgaben	11
6.2.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes	11
6.2.2 Fachrechtliche Unterschützstellung	13
6.3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	13
6.3.1 Beschreibung des Untersuchungsrahmens	13
6.3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	13
6.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	14
6.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
6.6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	19
6.6.1 Natur und Landschaft	19
6.7 Weitere Belange des Umweltschutzes	20
6.7.1 Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)	20
6.7.2 Energie	21
6.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	21

6.9	Zusätzliche Angaben.....	21
6.9.1	Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung.....	21
6.9.2	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	21
6.9.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	22
6.9.4	Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
6.9.5	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	22
6.9.6	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	22
6.9.7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	22
6.9.8	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen	23
6.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
7.	Zusammenfassende Erklärung.....	24
7.1	Zielsetzung der Planung.....	24
7.2	Berücksichtigung der Umweltbelange	24
7.3	Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	24
7.4	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet für die Änderungsplanung zum Flächennutzungsplan befindet sich im Norden des Frankenthaler Stadtteils Mörsch nördlich der Straße Am Nußbaum und westlich des Friedhofes.



Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,5 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch einen bestehenden Wirtschaftsweg
- im Osten: durch die bestehende Friedhofsfläche
- im Süden: durch die rückwärtigen Gärten der Bestandsbebauung der Straße Am Nußbaum
- im Westen: durch die Bestandsbebauung am Kastanienweg

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung.

2. Erfordernis der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Frankenthal unterliegt einer stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Dieser Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken möchte Frankenthal in einem für die Stadt sinnvollen und verträglichen Maß nachkommen, indem vorzugsweise die bestehenden Potenziale zur Nachverdichtung innerhalb bzw. am Rand der bestehenden Ortslage in Anspruch genommen werden, bevor weitere Bauflächen im Außenbereich erschlossen werden.

Auf dem Gelände westlich des Friedhofes im Stadtteil Mörsch sollen auf der nicht mehr benötigten Erweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung sowie eine städtische Kindertagesstätte geschaffen werden. Sowohl die Nachfrage nach Wohnraum als auch nach Plätzen in Kindertagesstätten ist vorhanden und kann hier mittels einer Flächenumwandlung und eines Lückenschlusses am Ortsrand gedeckt werden.

Die Friedhofserweiterungsfläche ist derzeit noch als Friedhofsfläche gewidmet.

Planungsrechtlich befindet sich die Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen künftigen Entwicklung von Wohnbauflächen und einer Kindertagesstätte wird daher in einem ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

3.1 Regionalplan

Der Stadt Frankenthal wird im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Wohnen eine besondere Funktion als Wohnstandort zugewiesen, dem eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum und Ausweisung von Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus zugeschrieben wird.

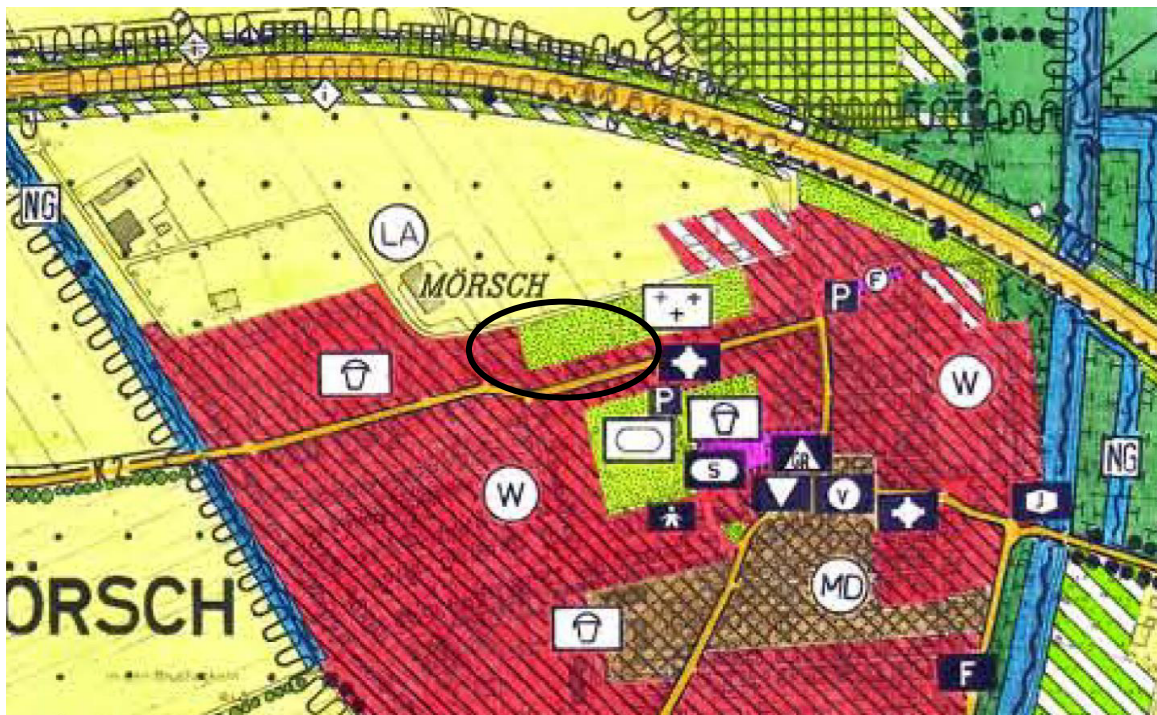
In der Planzeichnung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist dem Plangebiet keine konkrete Nutzung zugewiesen („Weißfläche“). Südlich und westlich schließen sich Siedlungsflächen Wohnen im Bestand an das Plangebiet an. Des Weiteren ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt.

3.2 Schutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen weder naturschutzrechtliche, denkmalrechtliche noch wasserrechtliche Schutzgebiete.

3.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal stellt für das Plangebiet eine Grünfläche (Friedhof) dar. Südlich und westlich grenzen Wohnbauflächen an, im Norden folgen Flächen für die Landwirtschaft. Im Osten befindet sich der Friedhof, der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist.



Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

ohne Maßstab

4. Planung

4.1 Änderung der Darstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Umwandlung der Flächendarstellung „Grünfläche“ in eine „Wohnbaufläche“ sowie eine „Fläche für Gemeinbedarf“ zum Inhalt.

Auf Grundlage der Planung ergibt sich folgende Änderung der Flächenaufteilung:

	FNP Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Grünfläche	0,5 ha	--
Wohnbaufläche	--	0,25 ha
Fläche für Gemeinbedarf		0,25 ha

Die Erforderlichkeit für die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt sich aus der stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung sowie dem Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, welcher in den bestehenden Baugebieten und bestehenden Kindertagesstätten nicht gesättigt werden kann.

Die vorgesehene Fläche ist für eine Ausweitung der wohnbaulich genutzten Flächen geeignet, da sie auf zwei Seiten an bestehende Wohngebiete anschließt und somit als sinnvolle Weiterentwicklung bzw. Lückenschluss angesehen werden kann.

4.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung kann durch die südlich sowie westlich angrenzende Straße Am Nußbaum erfolgen, welche hierfür bereits ausreichend dimensioniert wurde.

Die abschließende Planung der Erschließung bleibt dem Bebauungsplanverfahren vor-

behalten.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die geplante Wohnbau- und Gemeinbedarfsfläche kann in Hinblick auf die Ver- und Entsorgung voraussichtlich ausreichend erschlossen werden. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahrens. Darstellungserfordernisse im Flächennutzungsplan ergeben sich nicht.

4.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Durch die beabsichtigte Überplanung der Fläche sind die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB abwägungsbeachtlich. Diese Belange sind folglich bei der planerischen Abwägung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Durch die Mehrversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Hinzu kommt eine bauzeitliche Beeinträchtigung. Durch geeignete Maßnahmen, wie der Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen minimiert werden.

Durch die Planung wird ein Gebiet mit einer gewissen Luftaustauschfunktion durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie eine Gemeinbedarfsfläche ersetzt. In der „Bewertungskarte Klima/Luft“ von Oktober 2003 ist das Plangebiet mit mittlerer klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion eingestuft. Dies bedeutet, es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet oder eine Luftleitbahn mit direktem Bezug zu niedrig belasteten Wohngebieten oder mit nur indirektem Siedlungsbezug. Die Planungsempfehlung sagt für solche Flächen aus, dass eine maßvolle Bebauung unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten möglich ist. Die geplanten Bauflächen werden maximal zu 60 % bebaut/versiegelt. Die privaten Gärten und die Spielfläche der KiTa werden weiterhin eine kleinklimatische Funktion erfüllen. Somit widerspricht das Vorhaben nicht den Aussagen der Klimakarte.

Durch die geplanten Maßnahmen geht unversiegelte Bodenfläche als Versickerungsfläche sowie als Wasserspeicher verloren. Da jedoch das anfallende Niederschlagswasser breitflächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickert und sich somit zurückhalten bzw. dem Grundwasserhaushalt zuführen lässt, wird ein verstärkter Niederschlagswasserabfluss in den Vorfluter vermieden und die Funktion der Grundwasserneubildung bleibt erhalten. Auswirkungen auf Oberflächengewässer entstehen nicht.

Die Planung führt durch Umwandlung in eine Wohnbau- bzw. Gemeinbedarfsfläche zu einem Verlust von artenarmen Rasenflächen. Die Hausgärten und die Spielfläche der KiTa werden die gleiche Funktion wahrnehmen bzw. können eine Aufwertung bedeuten.

Durch die Planung ergibt sich weiterhin eine Betroffenheit der vorhandenen Gehölze. Diese werden nur wenn fachlich oder planungsbedingt nicht anders möglich, entfallen und ausgeglichen.

Eine Bebauung der Fläche führt zwar zu einer Ausdehnung der Bebauung in eine Grünfläche, jedoch nicht zu einer maßgeblichen negativen Veränderung des Siedlungsbildes. Die Wirkung auf das Landschaftsbild ist durch die rückwärtige Lage des Plangebietes jedoch auf das direkte Umfeld beschränkt. Es handelt sich vielmehr um einen Lückenschluss zwischen Friedhof und westlich angrenzender Bebauung. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die zusätzliche Bebauung im Plangebiet grundlegend negativ auf das Siedlungsbild auswirkt.

Hinsichtlich des Erholungspotenzials kommt es zu einer Umnutzung einer Grünfläche ohne Bedeutung für die siedlungsnaher Naherholung, da es sich bei der Fläche um eine Friedhofserweiterungsfläche und einen nicht mehr genutzten Bolzplatz handelt. Durch die Planung gehen keine Wegebeziehungen verloren.

Da im Plangebiet keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden sind, entstehen durch die Planung voraussichtlich auch keine diesbezüglichen Auswirkungen.

Von Verkehrswegen in der Nähe gehen Lärmimmissionen aus. Durch Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hergestellt werden, gesundheitsgefährdende Lärmwerte werden nicht erreicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine negativen bzw. gravierenden Folgen für die Umwelt bzw. das Klima ergeben. Detailliertere Abschätzungen und Untersuchungen finden auf Bebauungsplan-Ebene statt.

5. Grünordnung

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Plangebiet stellt sich derzeit als kaum genutzte Grünfläche mit Baumbestand dar. Diese besitzt einen ökologischen Wert und bietet damit heimischen Vogelarten und den typischen Arten des Siedlungsrandes und der offenen Feldflur Unterschlupf und Lebensraum.

Durch die geplante Ausweisung als Wohnbau- bzw. Gemeinbedarfsfläche kommt es zu einer Umwandlung bisheriger Freiflächen in Bauflächen in einer Größenordnung von 0,5 ha. Bei einem angenommenen Verkehrsflächenanteil von 15 %, einer Grundflächenzahl von 0,4 inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen und Stellplätze sowie bei einem Anteil übergeordneter Grünflächen von 15 % kommt es zu einer Versiegelung von bis zu ca. 0,3 ha. Für diese zusätzliche Versiegelung sowie die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Landschaftspotenziale ist ein Ausgleich zu erbringen.

Der Flächennutzungsplan bietet mit seinen landespflegerischen Darstellungen ausreichend Raum zur Umsetzung möglicher Ausgleichsmaßnahmen. Eine gezielte Fixierung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Die genaue Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen kann dem noch aufzustellenden Bebauungsplan vorbehalten bleiben.

5.1 Artenschutz

Da Vorkommen heimischer Vogelarten und anderer streng geschützter Tierarten im Plangebiet gegeben bzw. anzunehmen sind, sind die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Für die artenschutzrechtlich relevanten besonders geschützten Arten gelten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz umfassende Zugriffsverbote. Entsprechend § 44 Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote jedoch bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und

Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogel-schutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen, besonders geschützten Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zu-griffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen unge-achtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf be-sonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf streng geschützte Arten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßge-bende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Tieren streng geschützter Arten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzu-lässig.

Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 ff BNatSchG sind jedoch auch unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten. Entscheidend ist daher im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans die Frage, ob artenschutz-rechtliche Belange so weitgehend betroffen sein können, dass der Vollzug des gesam-ten Bebauungsplans an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern könnte.

Im Vorgriff auf die Bebauungsplanaufstellung sind in einer artenschutzrechtlichen Vor-prüfung die artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen geprüft und erfasst wor-den. Weiterhin sind die aus gutachterlicher Sicht zur Vermeidung des Eintritts arten-schutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlichen Maßnahmen, um die Betroffenheit der Arten zu minimieren, benannt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbe-stände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusam-menhang weiterhin erfüllt wird.

Die Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass nach derzeitigem Planungsstand keine Verbotstatbestände erfüllt sind, sofern die Linden am südlichen Plangebietsrand erhal-ten werden.

Eine gezielte Fixierung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

6. Umweltbericht

6.1 Beschreibung der Planung

6.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Frankenthal unterliegt einer stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Dieser Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken möchte Frankenthal in einem für die Stadt sinnvollen und verträglichen Maß nachkommen, indem vorzugsweise die bestehenden Potenziale zur Nachverdichtung innerhalb bzw. am Rand der bestehenden Ortslage in Anspruch genommen werden, bevor weitere Bauflächen im Außenbereich erschlossen werden.

Auf dem Gelände westlich des Friedhofes im Stadtteil Mörsch sollen auf der nicht mehr benötigten Erweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung sowie eine städtische Kindertagesstätte geschaffen werden. Sowohl die Nachfrage nach Wohnraum als auch nach Plätzen in Kindertagesstätten ist vorhanden und kann hier mittels einer Flächenumwandlung und eines Lückenschlusses am Ortsrand in Verbindung mit weiteren Planungen im Stadtgebiet gedeckt werden.

Die Friedhofserweiterungsfläche ist derzeit noch als Friedhofsfläche gewidmet.

Planungsrechtlich befindet sich die Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen künftigen Entwicklung von Wohnbauflächen und einer Kindertagesstätte wird daher in einem ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

6.1.2 Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes

Das Plangebiet für die Änderung zum Flächennutzungsplan befindet sich im Norden des Frankenthaler Stadtteils Mörsch nördlich der Straße Am Nußbaum und westlich des Friedhofes.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,5 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch einen bestehenden Wirtschaftsweg
- im Osten: durch die bestehende Friedhofsfläche
- im Süden: durch die rückwärtigen Gärten der Bestandsbebauung der Straße Am Nußbaum
- im Westen: durch die Bestandsbebauung am Kastanienweg

Das Plangebiet stellt sich als kaum genutzte, ebene Grünfläche mit einzelnen Bäumen dar.

6.1.3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Im Planungsgebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie ergänzender Wohnbebauung geschaffen werden. Hierzu wird parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Umwandlung der Flä-

chendarstellung im Flächennutzungsplan von einer „Grünfläche“ in eine „Wohnbaufläche“ sowie eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kinderbetreuung“ vorgesehen.

6.1.4 Flächenbedarf der Planung

Auf Grundlage der Planung ergibt sich folgende Änderung der Flächenaufteilung:

	FNP Darstellung Bestand	FNP-Darstellung geplant
Grünfläche	0,5 ha	--
Wohnbaufläche	--	0,25 ha
Fläche für Gemeinbedarf	--	0,25 ha

Durch die geplante Ausweisung als Wohnbau- bzw. Gemeinbedarfsfläche kommt es zu einer Umwandlung bisheriger Freiflächen in Bauflächen in einer Größenordnung von 0,5 ha. Bei einem angenommenen Verkehrsflächenanteil von 15 %, einer Grundflächenzahl von 0,4 inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen und Stellplätze sowie bei einem Anteil übergeordneter Grünflächen von 15 % kommt es zu einer Versiegelung von bis zu ca. 0,3 ha.

6.2 Übergeordnete Vorgaben

6.2.1 Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Naturschutzrecht

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz definiert. Demnach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Artenschutzrecht

Für das Planungsgebiet ist nicht gänzlich auszuschließen, dass besonders geschützte Arten bzw. streng geschützte Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorkommen. Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen in den §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz maßgebend. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für die besonders geschützten Arten umfassende Zugriffsverbote.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG ist bislang nicht erlassen).

Für alle sonstigen Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote bei zulässigen Eingriffen nicht. Dessen ungeachtet ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im Rahmen der Eingriffsregelung über die Zulassung von Eingriffen auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu entscheiden.

Bezogen auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gilt das Verbot einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung kommt daher der Frage der Situation im räumlichen Zusammenhang eine maßgebende Bedeutung zu.

Das Verbot einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie von europäischen Vogelarten gilt ebenso nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen (einschließlich der Tötung) bleiben unzulässig.

Wasserrecht

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind Gewässer insbesondere in ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Weiterhin sind an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 WHG *„ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“*

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere, Pflanzen, Böden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

6.2.2 Fachrechtliche Unterschutzstellung

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen weder naturschutzrechtliche noch denkmalrechtliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete.

6.3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

6.3.1 Beschreibung des Untersuchungsrahmens

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auch zu einer Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die einer Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen.

6.3.2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Rodung und Baureifmachung der Flächen für die künftige bauliche Nutzung
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Baustraßen, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen
- Unfallgefahren

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel

durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen, Gebäude und Nebenanlagen
- Veränderung des Wasserhaushalts (veränderter Oberflächenabfluss)

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- Zunahme Geräusche/ Lärm durch Verkehr und spielende Kinder
- Schadstoffimmissionen durch Heizen, Verkehr
- Lichtimmissionen und visuelle Effekte durch Außenbeleuchtung und Verkehr

6.4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt am Ostrand der Mannheim-Oppenheimer Rheinniederung.

Einige 100 Meter östlich beginnt die sogenannte Frankenthaler Terrasse. Diese wird insgesamt durch intensive Landwirtschaft mit Äckern und Gemüseanbau auf meist sandigen Böden geprägt. Das Umfeld des Plangebietes wird von der Bebauung der Stadt Frankenthal bestimmt.

Die Fläche ist relativ eben und liegt entsprechend der Topographischen Karten 1:25.000 des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz, Blatt 6416 „Mannheim-Nordwest“, auf einer Höhe von etwa 90,1 m ü. NN.

Geologie und Böden

Aus dem Bodengutachten für das Plangebiet („Bericht – Bodengutachten, Bebauungsplan „Mörsch, westlich des Friedhofs“, AS Reutemann GmbH, Juli 2018) ergibt sich ein Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f=5 \times 10^{-5}$ m/s. Aus der durchgeführten orientierenden Untersuchung des Bodenmaterials lässt sich laut Gutachter im Bereich der Untersuchungsfläche kein Verdacht auf eine Untergrundbelastung ableiten. Eine Einschränkung hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser ergibt sich daraus nicht. Die Versickerung anfallender Niederschlagswässer auf dem Grundstück ist, unter Berücksichtigung der Vorgaben des ATV Arbeitsblattes A 138 und des o.g. Bemessungswasserstandes, ab einer Tiefe von etwa 1,20 bis 1,50 m unterhalb der Geländeoberkante innerhalb der Schicht 3 möglich.

Gewässer

Im Plangebiet bestehen weder natürliche noch künstliche Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Bruchgraben, welcher nördlich der A6 verläuft, sowie der Mutterstädter Altrhein, östlich der Ortslage.

Aus dem Bodengutachten für das Plangebiet („Bericht – Bodengutachten, Bebauungsplan „Mörsch, westlich des Friedhofs“, AS Reutemann GmbH, Juli 2018) geht hervor, dass die Bodenschichten ab einer Tiefe von 4,5 m unterhalb der Geländeoberkante grundwassergesättigt waren.

Anhand der im Geoportal Wasser einsehbaren Daten zu den Grundwassermessstellen aus dem Umfeld der Untersuchungsfläche sowie aus den Angaben der Hydrogeologischen Kartierung und Grundwasserbewirtschaftung Rhein-Neckar-Raum, Fortschreibung 1983–1998, kann ein mittlerer und maximaler Grundwasserstand für den Bereich der Untersuchungsfläche sowie die Grundwasserfließrichtung abgeleitet werden.

Aus der Hydrogeologischen Kartierung, Karte 8, geht für den Bereich der Untersuchungsfläche ein Grundwasserflurabstand von 4 bis 5 m hervor. Die Erkenntnisse aus den drei im Rahmen der Geländearbeiten durchgeführten Rammkernsondierungen, bei denen ab einer Tiefe von 4,50 m unterhalb der Geländeoberkante grundwassersgesättigte Schichten angetroffen wurden, bestätigen dies.

Das Grundwasser fließt im Bereich des Untersuchungsstandortes – abgeleitet aus Hydrogeologischen Kartierung, Karte 7, und den Daten aus dem Geoportal Wasser – in Richtung des Rheins in östlicher bis nordöstliche Richtung.

Danach ist kein dauerhafter Einfluss des Grundwassers auf Böden und Vegetation zu erwarten. Es ist aber nicht sicher pauschal auszuschließen, dass das Grundwasser bei einer Unterkellerung zumindest temporär tangiert wird.

Luft/Klima

Die Rheinniederung zeichnet sich grundsätzlich durch eine relativ hohe thermische Belastung aus, die in Verbindung mit dichter Bebauung in den städtischen Verdichtungsräumen noch verstärkt wird. Innerstädtische Grünflächen spielen insofern eine wichtige Rolle, um insbesondere auch während sommerlicher Hitzeperioden einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

Das Plangebiet zeigt sich als nicht mehr benötigte Erweiterungsfläche des örtlichen Friedhofes sowie als ehemaliger Bolzplatz. Die umgebende Bebauung ist allerdings gut durchgrünt, was insbesondere auch sommerliche Wärmebelastungen abschwächt. Dazu kommen zahlreiche weitere Grün- und Freiflächen, die ebenfalls positiv wirken. Die dichter bebauten Bereiche mit Gewerbebetrieben und der Innenstadt liegen etwa 1.700 m westlich und außerhalb plausibel zu erwartender Wirkradien.

Arten- und Biotoppotenzial

Maßgebend für die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung ist nicht der reale Bestand, sondern die baurechtlich zulässige Nutzung. Im Sinne der Berücksichtigung grünordnerischer bzw. umweltbezogener Belange in der Abwägung wird nachfolgend trotzdem kurz dargestellt und geprüft, welche Strukturen vorhanden sind und ob und inwiefern diese bei der Planung berücksichtigt werden sollten.

Die Grünfläche wird derzeit nur extensiv gepflegt und ist als Grünland mittlerer Standorte (EA0) zu charakterisieren. Innerhalb dieser Wiese finden sich mehrere Einzelbäume. Die Fläche ist durch Zäune abgegrenzt.



Biotoptypenplan

ohne Maßstab

Das Plangebiet besteht aus einem artenarmen, kurzrasigen Bolzplatz und einer intensiv gepflegten Friedhofserweiterungsfläche. Entlang der südlichen Grenze stehen mehrere großkronige Linden. Auf der Friedhofserweiterungsfläche stehen zudem mehrere kleinkronige Bäume (Apfel, Walnuss und weitere Arten), entlang des Weges im Norden fünf kleinere Linden.

Schutzgut Mensch und Erholung

Schutzwürdigkeit der bestehenden Nutzungen

Im Plangebiet befinden sich keine immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzungen.

Vorbelastung Schall

Für das Plangebiet liegen relevante Vorbelastungen durch Verkehrslärmimmissionen der stark befahrenen Autobahn A6 vor. Im näheren Umfeld befindet sich weiterhin ein Dachdeckerbetrieb. Eine genauere Untersuchung erfolgt im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren.

Vorbelastung Luftschadstoffimmissionen

In näherer Umgebung zum Planungsgebiet sind keine Gewerbebetriebe mit eventuell relevanten Luftschadstoffemissionen vorhanden.

Vorbelastung Lichtimmissionen

Lichtimmissionen sind für das Planungsgebiet nicht relevant.

Grün- und Freiflächen:

Im Plangebiet sind keine öffentlich zugänglichen Grünflächen vorhanden.

Wegebeziehungen:

Wegeverbindungen bestehen nur in Form betonierter Wirtschaftswege außerhalb des Planungsgebiets.

Kultur- und Sachgüter

Entsprechend der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 18.06.2019 bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung schutzwürdige Objekte befinden. Dennoch ist es möglich, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten zu betrachten. Nachfolgend sind in der Tabelle die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen zusammengefasst dargestellt:

Wirkfaktor ↑ wirkt auf ↓	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Vielfalt in Struktur und Ausstattung der Umwelt, Erholungswirkung	Grundlage für alle Nutzungsformen (z.B. Grünstrukturen im Siedlungsbereich)	Wasser erhöht Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der Siedlungsflächen (Bioklima)	bestimmt die Erholungsfunktion	Gebäude als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätten
Tiere/Pflanzen	Veränderung der Standortbedingungen, Störung	Pflanzen als Lebensgrundlage für Tiere sowie Ausgestaltung des Lebensraumes	Lebensraum; Speicher lebenswichtiger Stoffe (Wasser, Mineralien)	Lebensgrundlage	Bestimmung der Standort- und Lebensraumbedingungen von Pflanzen und Tieren	bildet Lebensraum; Vernetzung von Lebensräumen	(Teil-) Lebensraum (z.B. für Fledermäuse, Vögel), Veränderung der Habitatqualität
Boden	Veränderung durch Versiegelung, Verdichtung, Abtragung, Umlagerung, Schadstoffeintrag (Unfallgefahr), Bearbeitung	Erosionsschutz, Wasser- und Mineralienentzug durch Pflanzen, Bioturbation, Beitrag zur Boden-bildung, Humuseintrag		Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Eintrag von Schadstoffen aus Luft und Oberflächen durch Niederschlag	Faktor für die Bodenentstehung und -zusammensetzung; Erosion durch Wind und Niederschläge, Transport von Schadstoffen, die auf Boden ausgewaschen oder abgelagert werden	Veränderung natürlicher Bodenbildung	
Wasser	Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Regenwassernutzung, Reduzierung Grundwasserschutz	Vegetation verbessert Wasserspeicher- und filterfähigkeit des Bodens, durch Transpiration Verdunstung von Wasser, Wasserentzug	Schadstofffilter und -puffer; Speicher und Regler (Grundwasserneubildung), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf		Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Niederschlag und Verdunstung		Verschiebung des Auftreffens von Niederschlagswasser auf den Boden, ggf. Regenwassernutzung und Änderung des Wasserhaushalts
Klima/Luft	Verkehrsemissionen, Emissionen durch Heizen, Wandlung von kaltluftproduzierender Fläche zu Siedlungsfläche	Vegetation (v.a. Gehölze) wirken klimatisch ausgleichend, Transpiration kühlt Umgebungsluft Schadstofffilter	Wärmespeicher	Durch Verdunstung Beitrag zum Temperaturausgleich, Niederschlag verbessert Luftqualität		Einflussfaktor auf das Mikroklima sowie auf die Belüftungsfunktion	Beeinflussung von Kaltluft- und Windströmungen
Landschaft	Behauung, Neugestaltung des Gebiets	Vegetation als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Topographie als Gestaltungselement im Siedlungsbereich	Wasser als Gestaltungselement in Stadtländschaften	Einfluss auf Erholungswert der Landschaft (Gerüche, Schadstoffe, Reizklima)		Gebäude prägen Orts-/Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Funktionserfüllung der Sachgüter für den Menschen; werden vom Menschen geschaffen	Besiedlung von Sachgütern		Beschleunigung von Korrosion und Fäulnis	Beschleunigung Verwitterung		

6.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich des Zustands von Natur und Landschaft und den einzelnen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild ist bei Nichtdurchführung der Planung von keiner Veränderung der bestehenden Situation auszugehen. Das Plangebiet zeigt sich planungsrechtlich derzeit als Grünfläche, welche als Friedhofserweiterungsfläche sowie ehemals als Bolzplatz genutzt wird. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich keine bauliche Veränderung ergeben.

Die Bereiche der öffentlichen Grünfläche werden Kaltluftentstehungs- sowie Versickerungsflächen bleiben.

6.6 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.6.1 Natur und Landschaft

Boden

Die Flächennutzungsplanänderung lässt die Anlage neuer versiegelter Flächen auf bislang unversiegelten Flächen in einer Größenordnung von bis zu ca. 0,3 ha zu.

Mit der Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Standort für die natürliche Vegetation und landwirtschaftliche Nutzpflanzen) vollständig verloren. Hinzu kommt eine bauzeitliche Beeinträchtigung.

Luft/Klima

Durch die Planung wird ein Gebiet mit einer gewissen Luftaustauschfunktion durch ein Allgemeines Wohngebiet sowie eine Gemeinbedarfsfläche ersetzt. Die klimatische Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsfläche für die angrenzende Wohnbebauung wird somit verloren gehen.

Wasser

Durch die geplanten Maßnahmen gehen ca. 0,3 ha derzeit unversiegelte Bodenfläche als Versickerungsfläche sowie als Wasserspeicher verloren. Da jedoch das anfallende Niederschlagswasser breitflächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickert und sich somit zurückhalten bzw. dem Grundwasserhaushalt zuführen lässt, wird ein verstärkter Niederschlagswasserabfluss in den Vorfluter vermieden und die Funktion der Grundwasserneubildung bleibt erhalten. Auswirkungen auf Oberflächengewässer entstehen nicht.

Tiere und Pflanzen / Artenschutz

Die Planung führt durch Umwandlung in eine Wohnbau- bzw. Gemeinbedarfsfläche zu einem Verlust von ca. 0,5 ha artenarmen Rasenflächen. Durch die Planung ergibt sich

weiterhin eine Betroffenheit der vorhandenen Gehölze. Es ist von einer Rodung auszugehen.

Siedlungsbild

Durch die Planung kommt es zu einer Bebauung einer Grünfläche. Die betroffene Fläche grenzt im Süden und Westen an ein bestehendes Wohngebiet an. Eine Bebauung der Fläche führt damit zwar zu einer Ausdehnung der Bebauung in eine Grünfläche, jedoch nicht zu einer maßgeblichen negativen Veränderung des Siedlungsbildes. Die Wirkung auf das Landschaftsbild ist durch die rückwärtige Lage des Plangebietes jedoch auf das direkte Umfeld beschränkt. Es handelt sich vielmehr um einen Lückenschluss.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die zusätzliche Bebauung im Plangebiet grundlegend negativ auf das Siedlungsbild auswirkt.

Erholungspotenzial

Es kommt zu einer Umnutzung einer Grünfläche ohne Bedeutung für die siedlungsnaher Naherholung, da es sich bei der Fläche um eine Friedhofserweiterungsfläche und einen nicht mehr genutzten Bolzplatz handelt. Durch die Planung gehen keine Wegebeziehungen verloren.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist kein Verlust von Flächen besonderer Vielfalt, Eigenart oder Schönheit verbunden.

Schutzgut Mensch

Immissionsbelastung Schall

Gemäß dem Schallgutachten werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Plangebiet zu ermöglichen.

Aufgrund dessen werden an den in Richtung Norden und Osten orientierten Fassaden im Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt. Die nach Osten und Norden orientierten Außenbauteile von Wohn- und Schlafräumen sind gemäß den Anforderungen der Schallschutzklasse IV gemäß DIN 4109 zu errichten. Zum Schutz der Außenwohnbereiche werden die Baukörper so orientiert, dass eine Anordnung der Außenwohnbereiche an der lärmabgewandten Seite möglich ist.

Erholung

Nachteilige Auswirkungen auf Erholungsinfrastrukturen ergeben sich nicht, da die bislang gegebenen Wegeverbindungen außerhalb des Plangebietes verlaufen.

6.7 Weitere Belange des Umweltschutzes

6.7.1 Technischer Umweltschutz (Abfall/Abwasser)

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Schmutzwasseranfall. Nähere Angaben hierzu können auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht getroffen werden.

Gleiches gilt auch in Hinblick auf das zu erwartende Abfallanfall.

6.7.2 Energie

Mit Umsetzung des Vorhabens entstehen Nutzungen mit zusätzlichem Energiebedarf. Nähere Angaben zum zu erwartenden Energiebedarf können auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht getroffen werden.

6.8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Mit der vorgesehenen Inanspruchnahme einer nicht mehr erforderlichen Friedhofserweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz kann der Eingriff in Natur und Landschaft bereits auf der Ebene der Flächenauswahl geringgehalten werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung des Eingriffs sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die genaue Bestimmung der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

Gleiches gilt auch für Maßnahmen zum Immissionsschutz.

6.9 Zusätzliche Angaben

6.9.1 Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung durch Wohnnutzung und einen Kindergarten sind ausschließlich hausmüllähnliche Abfälle zu erwarten. Die Entsorgung kann im Rahmen der normalen Müllabfuhr über Restmüll- und Wertstofftonnen erfolgen. Es ist nicht davon auszugehen, dass neben typischen Siedlungsabfällen, weitere gewerbliche Abfälle anfallen, die einer gesonderten Entsorgung bzw. Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen bedürfen.

6.9.2 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Trotz einer bereits über Jahrzehnte andauernden Forschung zum anthropogen induzierten Klimawandel können die genauen, innerhalb der kommenden Jahrzehnte zu erwartenden Folgen des Klimawandels auf globaler sowie auf kleinräumlicher Ebene bisher nicht abschließend oder eindeutig prognostiziert werden.

Einig sind sich die Prognosen für Deutschland in Bezug auf die Erwartung einer grundsätzlich höheren Durchschnittstemperatur, die sich insbesondere in wärmeren Wintern, längeren sommerlichen Hitzeperioden und einer Verschiebung der jährlichen Niederschläge hin zu feuchteren Wintern und trockeneren Sommern zeigt. Die Zahl der Extremwetterlagen wie Stürme, Hagel, unwetterartige Gewitter, kleinräumliche Starkregen und im Vergleich zur Durchschnittstemperatur strenger winterlicher Kälteeinbrüche wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Die geplanten Nutzungen einer Kindertagesstätte sowie einer ergänzenden Wohnnutzung weisen aufgrund ihrer Eigenart keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Aufgrund der Lage am Rand des Friedhofes kann es in Verbindung mit einer tendenziell zunehmenden Intensität der Frühjahrs- und Herbststürme zu einer erhöhten Unfallgefahr durch Windwurf der randständigen Bäume kommen. Dieser möglichen Gefahr ist durch eine regelmäßige Kontrolle der randständigen Bäume zu begegnen, wie sie zur Sicherung der angrenzenden Wohnbebauung jedoch bereits jetzt

notwendig sind.

6.9.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine besonderen Risiken für das kulturelle Erbe bzw. die Umwelt. Dies gilt auch in Hinblick auf mögliche Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.

Risiken für die menschliche Gesundheit können sich durch die Lärmemissionen der geplanten Nutzungen ergeben. Mit Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. der Normen zum Verkehrslärmschutz kann eine gesundheitsgefährdende Wirkung jedoch ausgeschlossen werden.

6.9.4 Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umfeld des Planungsgebiets sind keine sonstigen Vorhaben mit Umweltauswirkungen bekannt. Insofern ist nicht von Kumulationswirkungen auszugehen.

6.9.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Grundproblem bei der Zusammenstellung der Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist, dass in einem Flächennutzungsplanverfahren nur die flächenhafte Darstellung bestimmter Nutzungen erfolgen kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht auf eine direkte Umsetzung ausgelegt. Es werden rahmensetzende Vorgaben getroffen, die in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlicher Intensität in nachgeordneten Planungsverfahren ausgenutzt werden können. Insofern muss der Umweltbericht auf den gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes realistischerweise anzunehmenden ungünstigsten Fall abheben. In der Realität können die negativen Umweltauswirkungen im Einzelfall geringer ausfallen.

6.9.6 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Situation von Natur und Landschaft im Bereich des Plangebiets erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze. Hierbei wurde unter anderem der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal herangezogen.

Die Anwendung weitergehender technischer Verfahren war nicht erforderlich.

6.9.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht unmittelbar erhebliche Umweltauswirkungen für das Plangebiet. Erst aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne enthalten in der Regel rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt sind. Eine Überwachung der erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen kann sich im Rahmen des Flächennutzungsplanes nur auf die vorgeschriebene allgemeine Überprüfung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB erstrecken.

6.9.8 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Quellen herangezogen:

- Artenschutzgutachten: „Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan „Mörsch, westlich des Friedhofs“, erstellt durch Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Speyer, Dezember 2017
- Schallgutachten: Ingenieurbüro für Bauphysik, Bad Dürkheim Schalltechnischer Untersuchungsbericht, zum Bebauungsplanverfahren „Mörsch, westlich des Friedhofes“ der Stadt Frankenthal, vom 23.09.2017“
- Bodengutachten: Bericht – Bodengutachten, Bebauungsplan „Mörsch, westlich des Friedhofs“, AS Reutemann GmbH, Juli 2018

6.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Frankenthal unterliegt einer stetigen Nachfrage nach Baugrundstücken für eine Wohnbebauung. Dieser Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken möchte Frankenthal in einem für die Stadt sinnvollen und verträglichen Maß nachkommen, indem vorzugsweise die bestehenden Potenziale zur Nachverdichtung innerhalb bzw. am Rand der bestehenden Ortslage in Anspruch genommen werden, bevor weitere Bauflächen im Außenbereich erschlossen werden.

Auf dem Gelände westlich des Friedhofes im Stadtteil Mörsch sollen auf der nicht mehr benötigten Erweiterungsfläche sowie einem ehemaligen Bolzplatz die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung sowie eine städtische Kindertagesstätte geschaffen werden. Sowohl die Nachfrage nach Wohnraum als auch nach Plätzen in Kindertagesstätten ist vorhanden und kann hier mittels einer Flächenumwandlung und eines Lückenschlusses am Ortsrand gedeckt werden.

Die Friedhofserweiterungsfläche ist derzeit noch als Friedhofsfläche gewidmet. Planungsrechtlich ist das Plangebiet der Grenze zwischen dem Außen- und Innenbereich zuzuordnen und demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer möglichen künftigen gewerblichen Entwicklung wird daher in einem ersten Schritt eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insbesondere durch die zulässig werdende Flächenversiegelung von ca. 0,3 ha und die Rodung mehrerer Bäume zu erwarten.

7. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss bei der öffentlichen Bekanntmachung eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen, die erläutert, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Zielsetzung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Vorbereitung der Errichtung einer Kindertagesstätte sowie ergänzender Wohnbebauung. Hierzu wird parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange sind im Planungsverfahren durch eine Erhebung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft, eine Erfassung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und eine Regelung der zum Ausgleich dieser Eingriffe erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt.

7.3 Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

→ wird nach den Beteiligungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.

7.4 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nutzungsalternativen

Vorhabenalternativen im Sinne von grundlegenden alternativen Nutzungsmöglichkeiten für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geprüft, da das Planungsziel – Errichtung einer zusätzlichen Kindertagesstätte zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen und einer ergänzenden Wohnbebauung – mit alternativen Nutzungen nicht erreicht werden kann.

Grundsätzliche Standortalternativen

Die Stadt Frankenthal unterliegt derzeit einem großen Druck bzgl. der Schaffung neuer Kindertagesstättenplätze. Aus diesem Grund wurden u. a. der Standort Mörsch – westlich des Friedhofes, ehemaliger Parkplatz P2 in der Albertstraße, die bestehende Grünfläche westlich des Ostparkstadions sowie die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an der Schraderstraße näher untersucht. Zur Sättigung des Bedarfes sind nach ersten Schätzungen mindestens drei neue Kindertagesstätten zu errichten. Im Rahmen näherer Untersuchungen ergab sich, dass die Entwicklung des Standortes ehemaliger Sportplatz Schraderstraße aufgrund bestehender Altlastenproblematiken als nicht wirtschaftlich anzusehen ist. Die Entwicklung der Fläche des ehemaligen Parkplatzes P2 in der Albertstraße nimmt einen längeren Zeitraum in Anspruch, so dass für eine zeitnahe Sättigung des Bedarfes lediglich die Fläche in Mörsch westlich des Friedhofes als auch die Grünfläche westlich des Ostparkstadions in Betracht kommen.